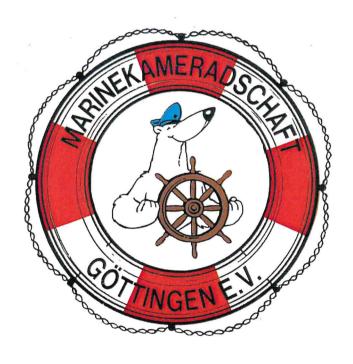
SATZUNG

der

Marinekameradschaft Göttingen e.V.



Stand: Änderungsfassung vom 01.03.2024

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen
 Marinekameradschaft Göttingen e.V.,
 nachstehend MK genannt.
- Die MK ist die Fortsetzung des am 16. M\u00e4rz 1902 gegr\u00fcndeten Marine-Vereins G\u00f6ttingen und der am 1. November 1951 wieder gegr\u00fcndeten Marine-Kameradschaft G\u00f6ttingen.
- 3. Die MK ist mit ihren Mitgliedern dem Deutschen Marinebund e.V., nachstehend DMB genannt, angeschlossen.
- 4. Die MK hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Göttingen.
- 5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 6. Die Satzung des DMB ist für die MK verbindlich.
- 7. Die Benutzung der männlichen Form in dieser Satzung ist aus Vereinfachungsgründen gewählt und beinhaltet auch weibliche Mitglieder.

§ 2

Ziel, Zweck und Aufgaben

- Die Mitglieder der MK bekennen sich zu der im Grundgesetz verankerten Staatsform.
 Die MK ist überparteilich und nicht konfessionell gebunden.
- Die MK dient dem Zusammenschluss aller ehemaligen und aktiven Angehörigen der Marine, der Handelsschifffahrt und der Fischerei sowie den Freunden und Förderern der Marine und des Seegedankens.
- 3. Die MK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 4. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (maritimes Liedgut), Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger) und die Brauchtumspflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 (Nr.(n) 5, 11,23 AO).

- 5. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - 5.1 die Pflege des maritimen Liedguts und des Chorgesangs,
 - 5.2 die Unterstützung der Arbeit der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger und
 - 5.3 die Zusammenarbeit mit der Marine, der Handelsschifffahrt und der Fischerei, der Zusammenarbeit mit Verbänden gleicher oder ähnlicher Zielsetzung im Inund Ausland, die Förderung und Pflege von Patenschaften mit Einheiten der Marine, der Handelsschifffahrt und der Fischerei, und die Förderung des Interesses der Jugend für die Marine und die Seefahrt.
- 6. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 7. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 9. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Göttingen, die es für ihr ehemaliges Kinderheim Hagenberg oder andere soziale Einrichtungen und damit unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder soziale Zwecke zu verwenden hat.

<u>Mitgliedschaft</u>

- Als ordentliche Mitglieder k\u00f6nnen alle ehemaligen und aktiven Angeh\u00f6rigen der Marine, der Handelsschifffahrt und der Fischerei sowie Freunde und F\u00f6rderer der Marine
 und des maritimen Gedankenguts aufgenommen werden.
- 2. Kinder und Jugendliche können als Mitglieder aufgenommen werden.
- 3. Die Mitgliedschaft in der MK beinhaltet grundsätzlich auch die Mitgliedschaft im DMB.

- 4. Die Mitgliedschaft wird durch die vollzogene Beitrittserklärung beantragt. Durch die Beitrittserklärung werden die Satzungen des DMB und der MK anerkannt. Die Aufnahme wird nach vorhergehender Prüfung des Antrages durch den Vorstand durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ergeht mündlich oder schriftlich durch den Vorsitzenden; sie bedarf keiner Begründung.
- 5. Von der Aufnahme sind Personen ausgeschlossen, die zu Freiheitsstrafen (wobei der Tatbestand, die Höhe der Strafe und evtl. Verjährungsfristen im Einzelfall berücksichtigt werden können) verurteilt oder denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind oder die wegen ehrenrührigen Verhaltens aus der ehemaligen Wehrmacht oder der Bundeswehr ausgeschlossen worden sind oder die staatsfeindliche Bestrebungen verfolgen oder die aus einer dem DMB angeschlossenen MK ausgeschlossen worden sind bzw. sich durch ihren Austritt aus der MK einem Ausschlussverfahren gemäß § 4, Ziffer 5 dieser Satzung entziehen.
- 6. Ansprüche und Rechte aus der Mitgliedschaft können nur dann geltend gemacht werden, wenn das betreffende Mitglied alle Beiträge entrichtet hat.
- 7. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder, die sich um die MK besonders verdient gemacht haben, nur auf Vorschlag des Vorstandes und durch nachfolgenden Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Die höchste Ehrung innerhalb der MK ist die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden.

Ende der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft in der MK endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitgliedes oder durch Auflösung der MK.
- 2. Der Austritt aus der MK erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden der MK mit einer Frist von sechs Wochen vor dem laufenden Quartalsende.
- 3. Bleibt ein Mitglied der MK ohne Begründung mit den Beitragszahlungen im Rückstand, ist das Mitglied vom Vorstand schriftlich zur Zahlung aufzufordern. Wenn die Mahnung nach Ablauf einer angemessenen Frist erfolglos geblieben ist, kann das Mitglied gestrichen werden. Die Beitragsforderung bleibt davon unberührt.

- Auf Beschluss der Mitgliederversammlung k\u00f6nnen Mitglieder ausgeschlossen werden, die das Ansehen des DMB oder der MK sch\u00e4digen, sich unkameradschaftlich verhalten oder sich den Beschl\u00fcssen der Organe der MK widersetzen.
- 5. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung sind Mitglieder zu streichen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Aufnahme dem § 3, Ziffer 5 dieser Satzung widerspricht.
- 6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bei Streichung oder Ausschluss sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 7. Ausgetretene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder müssen den Mitgliedsausweis sowie alle DMB- und MK-Abzeichen an die MK ohne Kostenersatz zurückgeben. Diese Mitglieder können auch keine Ansprüche auf Rückzahlung der von ihnen entrichteten Beiträge und Spenden geltend machen.

§ 5 Beiträge

- Es werden monatliche Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2. Die Beiträge sind halbjährlich im Voraus zu entrichten.
- 3. Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung der Beiträge verpflichtet.
- 4. Über die vollständige Beitragsfreiheit einzelner Mitglieder entscheidet der Vorstand; die Abgaben an den DMB sind dann von der MK zu übernehmen.
- Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende k\u00f6nnen durch Beschluss des Vorstands von der Beitragszahlung an die MK befreit werden. Der DMB-Beitrag ist von ihnen weiterhin zu tragen.

§ 6

Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

- 2. Jedes ordentliche Mitglied hat volles Stimmrecht.
- 3. Jedes ordentliche Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden; das gilt auch für die Wahl der Kassenprüfer.
- 4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die satzungsgemäßen Aufgaben der MK nach besten Kräften zu fördern.
- 5. Ausscheidenden Mitgliedern steht kein Recht am Vermögen der MK zu.

§ 7 Organe

Organe der MK sind:

- 1. Der Vorstand
- 2. Die Mitgliederversammlung
- 3.1 Der Ehrenrat
- 3.2 Die Ausschüsse

§ 8 <u>Der Vorstand</u>

- 1. Der Vorstand der MK setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1.1. dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter,
 - 1.2. dem Schriftführer,
 - 1.3. dem Schatzmeister und
 - 1.4. bis zu sechs Beisitzern.
- Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Jahreshauptversammlung für zwei Jahre.
 Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden dabei abwechselnd gewählt, in den jeweils geraden Kalenderjahren der Vorsitzende, in den ungeraden Kalenderjahren sein Stellvertreter.
- 3. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den Positionen 1.1. bis 1.3 des Abs. 1..

- 4. Beisitzer sind Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgaben. Zu diesen Aufgaben können z. B. das Chormanagement, die Öffentlichkeitsarbeit, der Vergnügungsausschuss oder die Jugendarbeit gehören. Über die Anzahl der Beisitzerposten beschließt der Vorstand.
- 5. Der Vorstand hat die MK nach ihrer Satzung zu führen, die Mitgliederversammlungen zu leiten und die gefassten Beschlüsse durchzuführen.
- 6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten; beide sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden.
- 7. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung (entsprechend der sich zu gebenden Geschäftsordnung) verantwortlich. Selbständige Entschlüsse der Vorsitzenden bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung, wenn es sich um Entschlüsse von besonderer Bedeutung und Eilbedürftigkeit handelt.
- 8. Der Vorsitzende beruft den Vorstand mindestens einmal vierteljährlich zu Vorstandssitzungen ein, setzt die Tagesordnung dafür fest und leitet die Sitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Ehrenvorsitzende können ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- Über die Beschlüsse des Vorstandes fertigt der Schriftführer ein Protokoll, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse des Vorstandes sind der nächstfolgenden Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung

 Mitgliederversammlungen sollen monatlich stattfinden, mindestens jedoch alle zwei Monate. Angehörige und andere Personen können vom Vorstand als Gäste zu den Mitgliederversammlungen eingeladen werden, haben aber kein Stimmrecht!

- Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorsitzenden einberufen werden, wenn dringende Gründe vorliegen oder mehr als ein Fünftel aller Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragen und begründen.
- 3. Die Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn mehr nicht dem Vorstand angehörige Mitglieder als Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 4. Im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres ist die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen und durchzuführen. Ist bei Eröffnung der Versammlung die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, wird die Versammlung aufgelöst und nach einer Pause von 10 Minuten mit gleicher Tagesordnung erneut eröffnet. Hierauf ist bei der Einladung bereits hinzuweisen.
- 5. Der Schriftführer hat über alle Mitgliederversammlungen ein Protokoll zu fertigen, in dem die Beschlüsse protokolliert werden, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind zu den Akten der MK zu nehmen und auf Verlangen den Mitgliedern zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 6. Die Einladungen erfolgen:
 - 6.1 zu den Mitgliederversammlungen durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder;
 - 6.2 zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen und zu den Jahreshauptversammlungen durch schriftliche Benachrichtigung an die Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Gründe und der Tagesordnung.

Eine Einladung per E-Mail gilt als schriftlich übermittelt.

- 7. Die Tagesordnung setzt der Vorsitzende fest; er hat dabei die Wünsche und Forderungen des Vorstandes und der Mitglieder zu berücksichtigen. Die Einladung zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen und zu den Jahreshauptversammlungen ist den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin zuzustellen.
- 8. Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 8.1 Erstattung des Jahresberichtes für das vorhergehende Kalenderjahr durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter:
 - 8.2 Erstattung des Kassenberichtes für das vorhergehende Kalenderjahr durch den Schatzmeister oder dessen Stellvertreter;
 - 8.3 Erstattung des Kassenprüfungsberichts durch den Kassenprüfer;

- 8.4 Entscheidung über den Antrag auf Entlastung des Vorstandes;
- 8.5 Durchführung der Wahlen der Vorstandsmitglieder;
- 8.6 Festsetzung der Beiträge und einmaliger Umlagen;
- 8.7 Beschlussfassung über Anträge, Satzungsänderungen, Auflösung der MK und Austritt der MK aus dem DMB.

Die Ausschüsse

- Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes und zur Durchführung besonderer Aufgaben werden Ausschüsse durch diesen eingesetzt.
- 2. Umfang und Tätigkeit der Ausschüsse können zeitlich und sachlich abgegrenzt werden.
- 3. Jeder Ausschuss wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden, der dem Vorstand gegenüber verantwortlich ist und über die Arbeit des Ausschusses berichtet.
- 4. Ausschusssitzungen sind dem Vorstand rechtzeitig mitzuteilen. Der Vorstand kann an den Ausschusssitzungen teilnehmen.
- 5. Bei der Durchführung der Aufgaben sind die Ausschüsse an die Beschlüsse und Weisungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 11

Shantychor

- Zur Förderung und Pflege des seemännischen Brauchtums und Kulturgutes unterhält die MK einen Shantychor.
- 2. Der Shantychor ist berechtigt, sich einen Eigennamen zu geben. Als Untertitel führt er die Bezeichnung "Shantychor der Marinekameradschaft".
- 3. Mitglieder im Shantychor müssen Angehörige der MK sein.

Anträge, Abstimmungen und Beschlussfähigkeit

- 1. Bei Anträgen und der Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer genügen einfache Mehrheitsbeschlüsse.
- 2. Wird bei den einfachen Mehrheitsbeschlüssen Stimmengleichheit erzielt, gilt der gestellte Antrag als abgelehnt
- 3. Beschlüsse mit einer Dreiviertelmehrheit sind in den Fällen des Ausschlusses eines MK-Mitgliedes, bei Anträgen auf Satzungsänderungen, Verwendung des Vermögens und dem Austritt aus dem DMB erforderlich.
 Anträge auf Satzungsänderungen erfordern die Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder (BGB § 33).

§ 13

Kassenführung und Kassenprüfung

- Die Mitgliedsbeiträge und sonstigen Einnahmen sind vom Schatzmeister auf ein Konto der MK einzuzahlen und ordnungsgemäß zu verwalten.
- 2. Der Schatzmeister ist für die sorgfältige Erledigung aller Kassengeschäfte verantwortlich.
- 3. Bei Ausgaben für den laufenden Geschäftsverkehr veranlasst der Schatzmeister die Zahlung bis zu einem Einzelbetrag von 100,- € (i. W.: Einhundert Euro). Bei höheren Zahlungen ist im Innenverhältnis die Zustimmung des Vorstandes einzuholen. Diese Zustimmung des Vorstandes entfällt für die Überweisung der Mitgliedsbeiträge an den DMB.
- 4. Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem Vorstand und den Kassenprüfern die Kassenbücher sowie alle Unterlagen und Belege auf Verlangen vorzulegen.
- 5. Die Kassenprüfer müssen die fachliche Eignung besitzen. Als Kassenprüfer sind mindestens zwei Mitglieder zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

- 6. Die Kassenprüfer prüfen alljährlich vor der Jahreshauptversammlung die Kassenbücher, den Kassen- und Kontobestand sowie alle Unterlagen und Belege auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit.
- 7. Unvermutete Kassenprüfungen sind alljährlich mindestens einmal durchzuführen.
- 8. Die Prüfungsergebnisse sind schriftlich niederzulegen und zu den Kassenakten zu nehmen.

§ 14 Auflösung der MK

- 1. Die MK kann aufgelöst werden, wenn
 - 1.1. weniger als sieben Mitglieder der MK angehören oder
 - 1.2. mehr als die Hälfte aller Mitglieder bei der Jahreshauptversammlung vertreten ist und über die Auflösung mit einer Mehrheit von mindestens Dreiviertel aller erschienenen Mitglieder beschließen. Ist die Jahreshauptversammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von drei Monaten die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung.
 Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder mit einer Dreiviertelmehrheit beschlussfähig.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS).
- Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vorstand durchzuführen hat.

§ 15 <u>Ausnahmen für Satzungsänderungen</u>

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, die das zuständige Amtsgericht hinsichtlich der Eintragung in das Vereinsregister und/oder das zuständige Finanzamt hinsichtlich der Anerkennung der Gemeinnützigkeit verlangen.

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 01.03.2024 beschlossen; sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Göttingen, den 01.03.2024

Holger Quentin

(Vorsitzender)